



Veröffentlicht am: 23.05.2023

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG



Fakultät für Maschinenbau
Fakultät für Informatik

HOCHSCHULE ANHALT



Fachbereich Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung
Fachbereich Informatik und Sprachen

HOCHSCHULE HARZ

▲ **Hochschule Harz**

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fachbereich Automatisierung und Informatik

HOCHSCHULE MAGDEBURG-STENDAL



Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign

HOCHSCHULE MERSEBURG



Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“
(„AI Engineering – Artificial Intelligence in Engineering“)**

Vom 06. April 2023

Aufgrund der §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 sowie 77 Absatz 2, Satz 5, Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368,369) haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die Hochschule Anhalt, die Hochschule Harz, die Hochschule Magdeburg-Stendal und die Hochschule Merseburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang AI Engineering als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL 5

I. ALLGEMEINER TEIL 5

§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Ziele des Studiums	5
§ 3 Akademischer Grad	6

II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS 7

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	7
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	7
§ 6 Studienaufbau, Gliederung und Umfang des Studiums	7
§ 7 Art der Lehrveranstaltungen	8
§ 8 Studienfachberatung	9
§ 9 Individuelles Teilzeitstudium und individuelle Studienpläne	9

III. PRÜFUNGEN 10

§ 10 Prüfungsausschuss	10
§ 11 Prüfende und Beisitzende	10
§ 12 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 13 Prüfungsleistungen	12
§ 14 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	14
§ 15 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	15
§ 16 Zulassung und Fristen zu studienbegleitenden Modulprüfungen	15
§ 17 Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten	16
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulprüfungen	17
§ 19 Zusatzprüfungen	18
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18

IV. BACHELORABSCHLUSS 19

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit und Ausgabe des Themas	19
§ 22 Abgabe der Bachelorarbeit	20
§ 23 Kolloquium und Bewertung des Moduls „Bachelorarbeit“	20
§ 24 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	21
§ 25 Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses	21
§ 26 Zeugnis und Bescheinigungen	22
§ 27 Urkunde	22

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 22

§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 29	Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	23
§ 30	Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	23
§ 31	Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	23
§ 32	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	23
§ 33	Gültigkeit	24
§ 34	Inkrafttreten	24

Präambel

Der Bachelor-Studiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ ist ein gemeinsamer Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU), der Hochschule Anhalt, der Hochschule Harz, der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Hochschule Merseburg.

Alle Hochschulen tragen Verantwortung für Inhalt und Durchführung des Studiums. Die Studierenden sind an allen Einrichtungen immatrikuliert. Die Bewerbung für diesen Studiengang erfolgt über das Bewerberportal der OVGU, sie ist damit die erst-immatrikulierende Hochschule, der Träger des Studiengangs an der OVGU ist die Fakultät für Maschinenbau.

Zur Organisation, Evaluierung und Fortentwicklung des Studienganges sowie zur curricularen Untersetzung der Vertiefungsrichtungen existiert ein gemeinsamer Studienausschuss, der von allen Hochschulen getragen wird.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele, den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Bachelorstudienganges „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“. Dieser Bachelorstudiengang ist ein gemeinsamer Studiengang der

- Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Fakultät für Maschinenbau und Fakultät für Informatik,
- Hochschule Anhalt, Fachbereich Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung und Fachbereich Informatik und Sprachen,
- Hochschule Harz, Fachbereich Automatisierung und Informatik,
- Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign,
- Hochschule Merseburg, Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften.

(2) Neben dieser Studien- und Prüfungsordnung sind zur weiteren Orientierung, Kenntnis von darüberhinausgehenden Rechten und Pflichten sowie zur Planung des Studiums das Modulhandbuch sowie der Modulkatalog heranzuziehen, in denen die konkreten Studieninhalte und auszubildenden Kompetenzbereiche ersichtlich sind.

(3) In Anwendung befindliche Rahmenordnungen der an diesen Studiengang beteiligten Hochschulen finden für den Bachelorstudiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ keine Anwendung.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ziele des Studiums sind grundlegende Fachkenntnisse und die Fähigkeit zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die häufig wechselnden Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten.

Die Absolventen und die Absolventinnen erwerben u. a. folgende Kompetenzen:

- Abstraktionsvermögen und selbstständiges Erkennen von Problemen und Lösungswegen,
- ganzheitliche Betrachtung von technischen Zusammenhängen basierend auf methodisch grundlagenorientierten Analysen,

- Befähigung zu lebenslangem Lernen,
- Interdisziplinarität.

Konkret erwerben die Studierenden im Studium:

- ein umfassendes Grundlagen- und Fachwissen zur Entwicklung und Anwendung von KI-Methoden, KI-Modellen und KI-Technologien,
- ein grundlegendes Verständnis für ingenieurdomänenspezifische Prozesse, Daten, Modelle und Probleme,
- ein grundlegendes Verständnis der Informatik und insbesondere die für Softwareentwicklung notwendigen Grundlagen,
- die Kompetenzen, bestehende KI-Methoden und KI-Modelle für ingenieurtechnische Probleme transparent anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie neue KI-Anwendungsdomänen zu erschließen,
- die Kompetenzen, den Einsatz von KI, d.h. Möglichkeiten und Grenzen, sowie entsprechende Folgen, unter Berücksichtigung technischer und ethischer Aspekte, zu bewerten bzw. abzuschätzen,
- vertiefte Kenntnisse in einer ingenieurspezifischen Anwendungsdomäne.

(2) Der Bachelorstudiengang bietet die Möglichkeit, fachspezifische Vertiefungsrichtungen an den beteiligten Hochschulen zu belegen. Die Ausrichtung und Kompetenzprofile der Vertiefungsrichtungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Mit dem Bachelorabschluss erhält der Absolvent oder die Absolventin einen berufsqualifizierenden Abschluss. Weiterhin bieten sich den Absolventen und Absolventinnen u. a. folgende Möglichkeiten einer weiteren beruflichen Qualifizierung:

- ein technisches Masterstudium mit ingenieurwissenschaftlicher oder informationswissenschaftlicher Ausrichtung an einer Hochschule im In- oder Ausland,
- ein nichttechnisches Masterstudium, wie zum Beispiel Lehramt oder Patentingenieurwesen,
- Weiterqualifizierung in einem Industrieunternehmen, oder in einem klein- oder mittelständischen Unternehmen durch „Learning on the Job“.

(4) Die Absolventen und Absolventinnen sind durch ihre akademische Ausbildung und durch aktuellen Praxisbezug auf das Berufsleben vorbereitet und sich in ihrem Handeln der gesellschaftlichen und ethischen Verantwortung bewusst.

(5) Die beteiligten Fakultäten und Fachbereiche empfehlen und fördern im Hinblick auf die Internationalisierung der Hochschul- und Arbeitswelt sowie den mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Erwerb von Fach-, Sprach- und Sozialkompetenzen einen freiwilligen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule. Erworbene Studienleistungen können über ein, im Vorfeld erstelltes, Learning Agreement angerechnet werden.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit und dem abschließenden Kolloquium verleihen die Hochschulen nach § 1 Absatz 1 gemeinsam den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 27 HSG LSA erfüllt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, müssen die Gleichwertigkeit der Hochschulzulassungsberechtigung nachweisen und darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, DSD II, Telc C1 Hochschule oder äquivalent zu erbringen.

(3) Auf Grundlage von § 27 Absatz 6 HSG LSA wird in einem Feststellungsverfahren der Nachweis der Eignung für diesen Studiengang ermittelt. Das Bestehen dieser Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Näheres regelt die Ordnung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zum Nachweis der Eignung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“, welche als Satzung verabschiedet wird.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die Immatrikulation erfolgt nur zum Wintersemester. Das Lehrangebot ist entsprechend ausgerichtet.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sieben Semester.

(3) Der Bachelorstudiengang ist ein Präsenzstudiengang und wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 6

Studienaufbau, Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Der Studienaufwand wird mit Creditpoints (Abkürzung CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.

(2) Der Studienaufwand setzt sich u. a. aus der Teilnahme am Lehrveranstaltungsangebot der Module, der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der selbstständigen Bearbeitung und Vertiefung des Stoffes sowie dem Nachweis der erbrachten Leistungen zusammen. Dabei entspricht ein CP einem Aufwand von 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt in der Regel 30 CP und ist in der Anlage zum Regelstudien- und Prüfungsplan festgelegt.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von CP vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten (§ 7) zusammensetzen.

Im Verlauf des Studiums können zur Vorbereitung auf die Wissenschaftssprache und den beruflichen Einstieg in diesem Fachgebiet in den höheren Semestern (ab 4. Semester) Module auch in englischer Sprache angeboten werden. Hinweise dazu gibt die jeweilige Modulbeschreibung.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 CP nachgewiesen werden. Dazu ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Der Abschluss von zusätzlichen Modulen nach freier Wahl ist möglich.

(5) Das obligatorische Lehrangebot in den ersten vier Semestern fokussiert auf eine umfangreiche KI-Ausbildung, ergänzt durch Grundlagen des Ingenieurwesens und der Informatik. Daran schließt sich eine Profilierung in einer anwendungsorientierten Vertiefungsrichtung an.

(6) Der Studiengang wird mit mehreren Vertiefungsrichtungen angeboten, von denen eine erfolgreich zu absolvieren ist. Jede Hochschule trägt für eine der folgenden Vertiefungsrichtungen (alphabetische Nennung) die curriculare Verantwortung:

- Agrarwirtschaft und Technik (Hochschule Anhalt)
- Biomechanik und Smart Health Technologies (Hochschule Magdeburg-Stendal)
- Fertigung, Produktion und Logistik (Otto-von-Guericke Universität Magdeburg)
- Green Engineering (Hochschule Merseburg)
- Mobile Systeme und Telematik (Hochschule Harz)

Jede Vertiefungsrichtung setzt sich aus einem Bereich mit spezifischen Pflichtmodulen, einem Wahlpflichtbereich und einem obligatorischen Projektbereich zusammen. Der curriculare Aufbau der Vertiefungsrichtungen ist der Anlage zum Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen. Eine Kurzbeschreibung der Vertiefungsrichtungen ist der Anlage zu Vertiefungsrichtungen des Bachelorstudiengangs „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ zu entnehmen.

(7) Der Wahlpflichtbereich der Vertiefungsrichtung ermöglicht es, individuellen Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer, der Verfügbarkeit von Lehrkräften und dem Lehrangebot der jeweiligen Fakultät oder des Fachbereichs angepasst werden. Auskunft geben das jeweils geltende Modulhandbuch und der Modulkatalog.

(8) Mit der Rückmeldung zum 4. Semester entscheiden sich die Studierenden durch Angabe einer Erst- und Zweitwahl für eine Vertiefungsrichtung. Eine Vertiefungsrichtung wird in der Regel nur angeboten, wenn sich mindestens fünf Studierende für diese Vertiefungsrichtung entscheiden. Kommt die Vertiefungsrichtung der Erstwahl nicht zustande, kommt die Zweitwahl zum Tragen. Ein darüberhinausgehender Wechsel der Vertiefungsrichtung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(9) Das Studium enthält ein Fachpraktikum von mindestens 12 Wochen. Der Studienaufwand ist dem Regelstudien- und Prüfungsplan in Anlage 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Für das Fachpraktikum sind Praktikumsnachweise innerhalb der vorgegebenen Frist (siehe § 16) im Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau der OVGU einzureichen. Näheres regelt die geltende Praktikumsordnung des Studiengangs.

(10) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der Bachelorarbeit, und deren Präsentation in einem Kolloquium ab. Die Bachelorarbeit als Prüfungsleistung wird in §13 näher erläutert.

(11) Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(12) Der Regelstudien- und Prüfungsplan stellt den Studienverlauf dar und ist eine Empfehlung, die berücksichtigt, in welchen Semestern die jeweiligen Pflichtmodule angeboten werden und nach denen sich das Bachelorstudium in der Regelstudienzeit von sieben Semestern absolvieren lässt. Es steht den Studierenden aber frei, von diesen Empfehlungen abzuweichen.

§ 7

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Übungen, Seminare, wissenschaftliche Projekte, Praktika und Exkursionen durchgeführt. Die Form der Lehrveranstaltung kann in Präsenz, digital oder hybrid sein, der Regelfall ist Präsenz.

(2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem, funktional-technischem und gestalterischem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen. Eine Vorlesung kann auch seminaristisch sein.

(3) Übungen dienen der Vertiefung und der Ergänzung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.

(4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referate, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen durchgeführt werden.

(5) Wissenschaftliche Projekte dienen dem Nachweis, dass die Studierenden zur selbstständigen Arbeit befähigt sind. Entsprechend den Bestimmungen des Moduls wird das Projekt entweder durch einzelne Studierende oder in Teams (Teamprojekt) bearbeitet.

(6) In Praktika kommt das vermittelte Wissen zur Anwendung und wird damit vertieft. Praktika können in verschiedenen Formen vorliegen (z. B. Laborpraktikum, Werkstattpraktikum, Fachpraktikum).

(7) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung zu erleichtern, werden zu Beginn des Studiums einführende Veranstaltungen angeboten.

(2) Für den Studiengang wird eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen werden je Vertiefung von der hierfür verantwortlichen Hochschule festgelegt und sind der Homepage des Studienganges sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Der Studiengang verfügt weiterhin über eine Studiengangsleitung, die als Ansprechperson für den Studienausschuss fungiert.

(3) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:

- Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
- zur Unterstützung bei der Wahl der Vertiefungsrichtungen und Studienschwerpunkte,
- wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
- nicht bestandene Prüfungen,
- Studiengang- oder Hochschulwechsel,
- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.

§ 9 Individuelles Teilzeitstudium und individuelle Studienpläne

(1) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums nach den Regelungen der geltenden Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der OVGU.

(2) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die zum Beispiel auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder, Pflege von Angehörigen o.ä. besonders gefördert werden sollten.

(3) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin und/oder die Studiengangsleitung ist die Ansprechperson für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.

III. Prüfungen

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Er besteht aus elf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA (Professoren und Professorinnen), drei Mitglieder der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben), sowie zwei Mitglieder der Statusgruppe gemäß § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA (Studierende) angehören.

In der Gruppe der Professoren und Professorinnen sind die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die Fakultät für Informatik und die Fakultät für Maschinenbau der OVGU mit je einer Person vertreten.

Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen Professor oder Professorin sein und dürfen nicht der gleichen beteiligten Hochschuleinrichtung angehören.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden durch die jeweiligen Fakultäts- oder Fachbereichsräte bestellt.

Aus den Statusgruppen wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende muss jeweils ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und kann Anregungen und Vorschläge zu deren Weiterentwicklung geben. Dabei ist der Studierbarkeit, insbesondere der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter oder als Beobachterin unter Beachtung von § 15 teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht ein Prüfungsamt. Das für diesen Studiengang zuständige Prüfungsamt ist das Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau der OVGU Magdeburg.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die jeweils Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen berechtigt und verpflichtet. Das gilt auch für Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßige (apl.) Professoren und Professorinnen, soweit sie hauptberuflich an den beteiligten Hochschulen tätig sind und Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung wahrnehmen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Ferner können Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen als Prüfende bestellt werden.

Prüfungsleistungen dürfen im Übrigen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, sofern das Bestehen der Prüfungsleistung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist.

(3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende oder ein Prüfender oder eine Prüfende in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durch den Prüfungsausschuss zu bestellen.

(4) Für die Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Prüfende nach Absatz 1 als Gutachtende zu bestellen, von denen einer Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin gemäß § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA oder eine durch den jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegte gutachterliche Person sein muss.

(5) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden sowie die Anmeldezeiträume der Modulprüfungen durch die Veröffentlichung des Prüfungsplanes durch das Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau der OVGU bekannt gegeben werden.

§ 12

Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Studiengang erworben wurden, sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

Die Studierenden haben die für die Anrechnung oder Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Andernfalls ist diese ausgeschlossen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung kann abgelehnt werden, sofern an einer der Hochschulen dieses Studiengangs für diese Prüfungsleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis besteht oder eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Art. III) hat die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zu erfolgen, insofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Qualität, des Niveaus, des Lernergebnisses, des Umfangs sowie hinsichtlich des Profils zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Dabei ist anstelle eines schematischen Vergleichs eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Die Beweislast für den Fall, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllen, liegt beim Prüfungsausschuss. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt den Antragstellenden. Soweit beiderseitig angewandt, ist das European Credit Transfer System (ECTS) bei der Bewertung zu berücksichtigen.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und die Kreditpunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die Anerkennung eines an einer anderen Hochschule abgeschlossenen Moduls als Teilleistung ist möglich. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über zusätzliche noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen, die dem Umfang des zu erbringenden Moduls entsprechen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – ggf. auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet werden;

2. sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen. Bachelorarbeiten sind in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Schriftliche Prüfung (Klausur) (K) (Absatz 2),
2. Mündliche Prüfung (M) (Absatz 3),
3. Wissenschaftliches Projekt (W) (Absatz 4),
4. Seminararbeit/Hausarbeit (HA) (Absatz 5),
5. Referat (R) (Absatz 6),
6. Experimentelle Arbeit (EA) (Absatz 7),
7. Entwurf (E) (Absatz 8),
8. Testat (T) (Absatz 9),
9. Kolloquium (KO) (Absatz 10),
10. Bericht zur Praxisphase (Praktikumsbericht) (PB) (Absatz 11),
11. Bachelorarbeit (BA) (Absatz 12).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice Klausur) erfolgen. Weitere Festlegungen trifft die Richtlinie zur Handhabung von Multiple Choice Prüfungsaufgaben des Ingenieurcampus der OVGU. Eine Klausur kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(3) Durch mündliche Prüfungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder vor einem oder einer Prüfenden und einem oder einer sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten.

Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Eine mündliche Prüfung kann auch elektronisch durchgeführt werden.

(4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Diese Prüfungsleistung kann aus gemischten Anteilen entsprechend der Modulbeschreibung bestehen.

(5) Eine Seminararbeit/Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis zwölf Wochen bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit kann

bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag an den Modulverantwortlichen einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:

- die theoretische Vorbereitung von Experimenten und/oder einer Software-Implementierung
- den Aufbau und die Durchführung von Experimenten und/oder einer Software-Implementierung
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung
- in geeigneten Fällen die mündliche Darstellung der Ergebnisse in Form eines Vortrages mit Diskussion.

(8) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

(9) Testate überprüfen in sich abgeschlossene, kurzyklische Kompetenzbereiche. Sie können in Form der Prüfungsarten nach Absatz 1, Anstrich 1-7 durchgeführt werden. Art und Umfang ist durch die Prüfenden über die Modulbeschreibung beziehungsweise bis zur vierten Woche nach Lehrveranstaltungsbeginn bekanntzugeben.

(10) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit oder der Bachelorarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau auf der Basis vorliegender Ausarbeitungen.

(11) Bericht zur Praxisphase: Über die Praxisphase ist von dem oder der Studierenden ein Praktikumsbericht anzufertigen. In diesem Bericht hat der oder die Studierende Gelegenheit, die zur Lösung der gegebenen Problemstellung herausgearbeitete Herangehensweise sowie zum Einsatz gekommene Methoden darzustellen und über die erzielte Lösung zu informieren.

(12) Die Bachelorarbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und mündlich zu verteidigen ist (Kolloquium). Dabei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.

(13) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung zu einem Modul können Vorleistungen gefordert werden. Nicht bestandene Vorleistungen können ohne Versuchszählung wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Vorleistungen sowie deren Art und Umfang sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen beziehungsweise spätestens in der vierten Woche nach Lehrveranstaltungsbeginn von den Lehrenden bekanntzugeben.

(14) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen

erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(15) Modulprüfungen werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Modulprüfungen mit gemischten Anteilen der in Absatz 1 genannten Arten an Prüfungsleistungen sind zulässig, wenn damit das intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung unter Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens erreicht wird.

(16) Die Art und der Umfang der Modulprüfungen für die einzelnen Module sind dem Regelstudien- und Prüfungsplan des Studiengangs zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem oder einer Prüfenden 10 oder weniger Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 15 Studierende angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Der oder die Modulverantwortliche muss hierzu spätestens bis 3 Kalendertage nach Ende des Prüfungsanmeldezeitraumes beim Prüfungsausschuss einen entsprechenden Antrag stellen.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden nach Ende des Anmeldezeitraumes bis 7 Kalendertage vor Prüfungstermin von dem oder der Modulverantwortlichen elektronisch zu unterrichten und über die sich gegebenenfalls ergebenden Änderungen in Zeit und Ort zu informieren.

(17) Über Hilfsmittel, die bei der Erbringung einer Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet die oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist mit Veröffentlichung der Prüfungstermine im Prüfungsplan vom Prüfungsamt bekannt zu geben.

(18) Für die Durchführung von Modulprüfungen von anderen Fakultäten oder Fachbereichen als den in § 1 Absatz 1 Genannten, gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten bzw. Fachbereiche.

§ 14

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage eines Behindertenausweises glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder chronischer Erkrankung oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihnen durch den Prüfungsausschuss ein Nachteilsaustausch eingeräumt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend dem Pflegezeitgesetz und entsprechend dem Familienpflegezeitgesetz sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen für Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

(4) Ein Studierender oder eine Studierende kann auf Antrag an das Dezernat Studienangelegenheiten der OVGU beurlaubt werden. Beurlaubte Studierende können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen bis maximal 10 CP (inkl. Wiederholungsprüfungen) erbringen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 15

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende eines Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen durch die Prüfenden zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 16

Zulassung und Fristen zu studienbegleitenden Modulprüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann zugelassen werden, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(2) Studierende melden sich zu den Modulprüfungen sowie den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes vor dem jeweiligen Prüfungstermin und in der von ihm festgelegten Form an.

Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, die an anderen als den in § 1 Absatz 1 genannten Fakultäten bzw. Fachbereichen durchgeführt werden, erfolgt nach den Regularien der jeweiligen anbietenden Fakultäten bzw. Fachbereichen.

Bei Nichteinhaltung dieser Anmeldefristen ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

Mit einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ist der Antrag auf Zulassung gestellt. Die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen sind beizufügen, soweit sie sich nicht entsprechende Unterlagen bei der OVGU befinden.

(3) Die Prüfungen zu den Pflichtmodulen sind bis zum Ende des im Regelstudien- und Prüfungsplan nach Anlage 1 angegebenen Semesters abzulegen.

Wird diese Frist um mehr als 15 Monate überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen dieser Module als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) Das Nichtvorhandensein einer Zulassung oder das Fehlen von Prüfungsleistungen bei Modulprüfungen mit gemischten Anteilen nach § 13 Absatz 13 entbindet den oder die Studierende nicht von der Einhaltung der Prüfungsfrist, sofern der Prüfungsausschuss auf Antrag nichts Abweichendes beschließt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

(a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder

(b) die Unterlagen unvollständig sind oder

(c) die Modulprüfung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann zum Zwecke des Rücktritts bis spätestens 3 Kalendertage vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle der Rücknahme ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 2 und 3 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(7) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 17

Bewertung der Modulprüfungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung in der Regel maximal 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Prädikat	Beschreibung der Leistung
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind neben ganzen Noten Zwischenwerte zu verwenden, mit denen einzelne Noten um 0,3 angehoben oder abgesenkt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht bestanden“.

(3) Bestehen von Prüfungsleistungen:

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

- (a) Eine Prüfungsleistung als Einzelleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Die Note dieser Prüfungsleistung entspricht der Note der Modulprüfung.
- (b) Besteht die Prüfungsleistung aus mehreren Einzelleistungen, ist sie bestanden, wenn die Bewertungen aller Einzelleistungen mindestens "ausreichend" sind. Die Note der Prüfungsleistung (Gesamtnote) ergibt sich aus dem auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene, gewichtete arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten und wird entsprechend Tabelle 1 in die zu vergebende Note umgerechnet.
- (c) Wird die Prüfungsleistung als Einzelleistung von mehreren Prüfenden oder Gutachtenden bewertet, ist sie bestanden, wenn das auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten mindestens "ausreichend" (4,00) ist. Liegen zwischen den Bewertungen zwei ganze Noten oder mehr, wird ein weiterer Prüfender oder eine weitere Prüfende hinzugezogen. Die Note der Prüfungsleistung (Gesamtnote) ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller Noten.
- (d) Die Festlegung der Note der Modulprüfung erfolgt in den Fällen (b) und (c) durch Einordnung der Gesamtnote der Prüfungsleistung nach Tabelle 1, davon unberücksichtigt erfolgt die Bewertung des Moduls „Bachelorarbeit“ nach den Festlegungen des § 23.
- (e) Für Prüfungsleistungen und die Festsetzung der Modulnote(n), die an anderen Fakultäten bzw. Fachbereichen als den unter § 1 Absatz 1 benannten erbracht werden, gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät bzw. des jeweiligen Fachbereichs.

Tabelle 1: Einordnungstabelle zur Festsetzung der Note der Modulprüfung entsprechend der Absätze 3b und 3c

untere Grenze	≥1,00	>1,15	>1,50	>1,85	>2,15	>2,50	>2,85	>3,15	>3,50	>3,85
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0
obere Grenze	≤1,15	≤1,50	≤1,85	≤2,15	≤2,50	≤2,85	≤3,15	≤3,50	≤3,85	≤4,0

(4) Bei der Bildung eines Prädikates nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Modulprüfungen

(1) Für Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, besteht eine zweimalige Wiederholungsmöglichkeit. Damit ergeben sich für eine Modulprüfung in der Regel ein Erstversuch, falls dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 1. Wiederholungsversuch und sofern dieser nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, ein 2. Wiederholungsversuch.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens nach 15 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen.

Zweite Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Diese Fristen gelten nicht, wenn dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wurde.

Für jede Wiederholungsprüfung ist erneut eine Anmeldung nach § 16 erforderlich. Für die Bewertung gilt § 17 entsprechend. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen.

(3) Für Modulprüfungen von Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden. Werden sie in Anspruch genommen, sind die Fristen nach Absatz 2 einzuhalten. Dies gilt nicht, falls der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Werden die Wiederholungsmöglichkeiten für ein Wahlpflichtmodul nicht in Anspruch genommen, ist ein alternatives Wahlpflichtmodul zu wählen.

(4) Einmalig kann im Verlauf des Bachelorstudiums eine bestandene Prüfung wiederholt werden, es gilt die bessere der erzielten Noten. Wird dies nicht in Anspruch genommen, kann abweichend von Absatz 1 einmalig eine nichtbestandene zweite Wiederholungsprüfung ein zusätzliches Mal wiederholt werden. Um diese Regelung in Anspruch zu nehmen, ist nach Bekanntgabe der Noten und vor dem Beginn der Bachelorarbeit ein schriftlicher Antrag beim Prüfungsamt zu stellen. Ausgeschlossen sind hingegen die Bachelorarbeit mit Kolloquium

sowie Modulprüfungen, die aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung im immatrikulierten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(6) Bestandene Modulprüfungen können mit der Ausnahme nach Absatz 4 nicht wiederholt werden.

(7) Hat der oder die Studierende den Prüfungsanspruch verloren, so gilt der angestrebte Bachelorabschluss im gewählten Studiengang als nicht bestanden.

§ 19 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können auch in weiteren als den in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches Prüfungen ablegen (Zusatzprüfungen für freie Wahlmodule).

(2) Das Modul und das Ergebnis der Zusatzprüfung können auf Wunsch des oder der Studierenden beim Prüfungsamt in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen werden. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Ablauf der Rücktrittsfrist aus § 16 Absatz 6 oder nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb des dafür festgelegten Zeitraumes nicht durchführt,
- bei einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) Inhalte aus fremden Arbeiten ohne Angabe der Quelle übernommen wurden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei krankheitsbedingter Verhinderung des rechtzeitigen Einreichens der ärztlichen Bescheinigung ist dem Prüfungsamt dies entweder schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail bis zum Prüfungstag mitzuteilen. Das ärztliche Attest ist in diesem Fall innerhalb von drei Werktagen nach dem Prüfungstag und dem ärztlichen Feststellen des Krankheitsfalles beim Prüfungsamt einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Störungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.

IV. Bachelorabschluss

§ 21

Zulassung zur Bachelorarbeit und Ausgabe des Themas

(1) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer im Bachelorstudiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ immatrikuliert ist und mindestens 170 CP aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich erreicht hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas bestimmt sein.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studierenden in angemessener Frist ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten.

(4) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung werden von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Honorarprofessor oder einer Honorarprofessorin herausgegeben. Diese Person muss Mitglied einer der in § 1 Absatz 1 aufgeführten Fakultäten bzw. Fachbereiche sein. Die Themenstellung kann im begründeten Ausnahmefall nach Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss und mit dessen Genehmigung von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin ausgegeben werden, der oder die diese Bedingung nicht erfüllt. In diesem Fall muss die zweite nach § 11 Absatz 1 prüfungsberechtigte Person Mitglied der in § 1 Absatz 1 aufgeführten Fakultäten bzw. Fachbereiche sein.

Der oder die Herausgebende der Themenstellung benennt nach § 11 Absatz 4 die Gutachtenden der Bachelorarbeit und übergibt die Aufgabenstellung mit den Gutachter- und Betreuervermerken dem Prüfungsamt. Auf der Aufgabenstellung ist die abzugehende Anzahl gebundener Ausfertigungen anzugeben (mindestens ein Exemplar).

Das Prüfungsamt prüft vor der aktenkundigen Ausgabe der Themenstellung an den oder die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend Absatz 1. Mit der aktenkundigen Ausgabe der Aufgabenstellung beginnt die Bearbeitungsdauer, worüber das Prüfungsamt den Erstprüfenden oder die Erstprüfende informiert.

§ 22

Abgabe der Bachelorarbeit

(1) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt bis zu 12 Wochen. Im nachgewiesenen Krankheitsfall wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Krankheit, maximal jedoch für 4 Wochen, unterbrochen.

Ein wegen zu langer Krankheit von Amts wegen abgebrochener Versuch ist einmalig nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen, im Wiederholungsfall entscheidet nach Eingang eines begründeten schriftlichen Antrages der Prüfungsausschuss. Zwischen Ausgabe der Aufgabenstellung und Abgabe der Bachelorarbeit sollten in der Regel mindestens 6 Wochen liegen.

(2) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 4 Wochen ist durch den oder die Studierenden nach Stellungnahme des Erstprüfers oder der Erstprüferin spätestens 7 Kalendertage vor dem bis dahin festgelegten Abgabetermin beim Prüfungsamt zu stellen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden über die Selbstständigkeitserklärung schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Es muss ebenfalls erklärt werden, dass die Arbeit nicht bereits als Abschlussarbeit in einem anderen Bachelor-Studiengang bewertet wurde.

(4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in schriftlicher und digitaler Form (PDF-Format) im Prüfungsamt einzureichen. Die Anzahl der schriftlichen Ausfertigungen richtet sich nach der Angabe auf der Aufgabenstellung (§ 21 Absatz 5), mindestens jedoch ein Exemplar. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Fällt der Abgabetermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, ist der nächstfolgende Werktag der letzte Abgabetermin.

§ 23

Kolloquium und Bewertung des Moduls „Bachelorarbeit“

(1) Die Bachelorarbeit soll von den Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden.

(2) Im Kolloquium haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich.

(3) Bedingung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Bestehen aller Modulprüfungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung sowie eine Bewertung der Bachelorarbeit durch die Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ entsprechend § 17 Absatz 3 (c).

(4) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist innerhalb von 9 Monaten nach der aktenkundigen Abgabe der Bachelorarbeit anzutreten. Wird diese Frist überschritten, gilt das Kolloquium als erstmalig nicht bestanden. Dies gilt nicht, sofern der oder die Studierende nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt. Die Wiederholungsfrist regelt § 24.

(5) Die Prüfenden des Kolloquiums sind die Gutachtenden der Bachelorarbeit oder auch ein Gutachtender bzw. eine Gutachterin und ein weiterer Prüfender oder eine weitere Prüfende nach § 11 Absatz 1, sofern der Prüfungsausschuss diesen bzw. diese bestellt.

(6) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden des Kolloquiums durchgeführt. Im Kolloquium sollen das Thema der Bachelorarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer des Kolloquiums beträgt für jeden Studierenden oder jede Studierende in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. § 17 gilt entsprechend.

(7) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(8) Abweichend von § 17 Absatz 3 (d) ergibt sich die Modulnote für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium aus dem auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittenen arithmetischen Mittelwert aus den Noten der Gutachtenden zur schriftlichen Arbeit und der Note des Kolloquiums. Das Modul ist nicht bestanden, wenn die gemittelte Bewertung der Bachelorarbeit durch die Gutachtenden oder die Note für das Kolloquium „nicht ausreichend“ lautet.

(9) Für die erfolgreich bestandene Bachelorarbeit mit dem Kolloquium werden 15 Leistungspunkte vergeben, davon entfallen 12 CP auf die positiv bewertete Bachelorarbeit und 3 CP auf das Kolloquium.

§ 24

Wiederholung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nach § 21 Absatz 2 nicht schon bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten, ausgegeben. Versäumt der oder die Studierende, innerhalb dieser Frist nach Bekanntgabe der Note 5,0 „nicht ausreichend“ ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der oder die Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist innerhalb von 4 Wochen durchzuführen, sofern nicht der oder dem Studierenden von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt wird.

(6) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25

Gesamtergebnis des Bachelorabschlusses

(1) Der Bachelorabschluss ist bestanden, wenn alle laut Regelstudien- und Prüfungsplan notwendigen Modulprüfungen und Prüfungsleistungen (siehe Regelstudien- und Prüfungsplan in Anlage 1) sowie die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird wie folgt gebildet:

75 % aus dem nach Creditpoints gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen ohne die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

25 % aus der Note der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.

Bei der Errechnung der Gesamtnote nach dem gewichteten Durchschnitt werden für die Teilwerte zwei Dezimalstellen berücksichtigt. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Ansonsten gilt § 17 Absatz 4.

(4) Der Bachelorabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 26 Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie – auf Wunsch des Studierenden – das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzmodulen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der OVGU zu versehen. Alle Hochschulen nach § 1 Absatz 1 sowie die belegte Vertiefungsrichtung werden aufgeführt.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement, das auch die ECTS-Note enthält, die entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen wird:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %

der Absolventen und Absolventinnen des Abschlussjahrgangs und den zwei vorherigen Studienjahren, mindestens jedoch 50 Absolventen und Absolventinnen.

Wird diese Bezugsgröße nicht erreicht, wird anstelle der ECTS-Note darauf hingewiesen, dass hierzu noch keine Angabe möglich ist, da die Mindestzahl der Absolventen und Absolventinnen noch nicht erreicht wurde.

(3) Ist der Bachelorabschluss nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erlässt der Prüfungsausschuss gegenüber dem oder der Studierenden einen schriftlich begründeten Bescheid versehen mit der Notenbescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen und einer Rechtsbehelfsbelehrung. Dieser Bescheid ist gegenüber dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

(4) Verlassen Studierende die Universität bzw. die Hochschulen oder wechseln sie den Studiengang, so kann ihnen eine Bescheinigung ausgestellt werden, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 27 Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades mit dem Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät Maschinenbau der OVGU und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel der OVGU versehen. Alle Hochschulen nach § 1 Absatz 1 sowie die belegte Vertiefungsrichtung werden aufgeführt.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Den Studierenden wird für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit gegeben, ohne Antrag an den Prüfungsausschuss

Einsicht in schriftliche Prüfungsleistungen zu nehmen. Dazu können von dem oder der Modulverantwortlichen zentrale Einsichtstermine vorgeschlagen werden.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 zu ersetzen. Die Bachelorurkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung findet ein Widerspruchsverfahren statt.

(2) Über einen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. die Prüfenden von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen sind,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

§ 31

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Bachelorgrades erfolgt nach Maßgabe des § 21 HSG LSA auf Entscheidung des gemeinsamen Prüfungsausschusses.

§ 32

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Anmeldezeiträume zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Prüfungstermine und

-fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 33 Gültigkeit

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 in den Bachelorstudiengang „AI Engineering - Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ immatrikuliert werden.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt in Kraft, nachdem sie jeweils in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU, der Hochschule Anhalt, der Hochschule Harz, der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Hochschule Merseburg veröffentlicht worden ist.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Maschinenbau vom 01.03.2023 und der Fakultät für Informatik vom 01.03.2023 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 22.03.2023, Genehmigung des Rektors der OVGU sowie der Beschlüsse des Fachbereichsrates Landwirtschaft, Ökotropologie und Landschaftsentwicklung vom 04.04.2023 und des Fachbereichsrates Informatik und Sprachen vom 15.03.2023 der Hochschule Anhalt, der Stellungnahme des Senats der Hochschule Anhalt vom 19.04.2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt, sowie der Beschlüsse des Fachbereichsrates Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 22.03.2023, der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 05.04.2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Harz, sowie des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 15.02.2012, der Stellungnahme des Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 08.03.2023 und der Genehmigung der Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal, sowie des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg vom 19.01.2023, der Stellungnahme des Senats der Hochschule Merseburg vom 27.04.2023 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg.

Anlage 1: Regelstudien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Vertiefungsrichtungen des Bachelorstudiengangs „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“

Magdeburg, den 01.03.2023

gez. Prof. Dr. Halle
Fakultät für Maschinenbau
OVGU Magdeburg

Magdeburg, den 01.03.2023

gez. Prof. Dr. Arndt
Fakultät für Informatik
OVGU Magdeburg

Magdeburg, den 06.04.2023

Prof. Dr.-Ing. habil. J. Strackeljan
Rektor der OVGU Magdeburg

Bernburg, den 15.03.2023

gez. Fachbereich Landwirtschaft,
Ökotoxikologie und
Landschaftsentwicklung
Hochschule Anhalt, University of Applied
Sciences

Köthen, den 19.04.2023

gez. Fachbereich Informatik und Sprachen
Hochschule Anhalt, University of Applied
Sciences

Köthen, den 22.03.2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt, University
of Applied Sciences

Wernigerode, den 22.03.2023

gez. Fachbereich Automatisierung und
Informatik
Hochschule Harz, Hochschule für
angewandte Wissenschaften

Wernigerode, den 05.04.2023

gez. Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz, Hochschule
für angewandte Wissenschaften

Magdeburg, den 15.02.2023

gez. Fachbereich Ingenieurwissenschaften
und Industriedesign
Hochschule Magdeburg-Stendal

Magdeburg, den 08.03.2023

gez. Prof. Dr. Manuela Schwartz
Rektorin der Hochschule Magdeburg-
Stendal

Merseburg, den 19.01.2023

gez. Fachbereich Ingenieur- und
Naturwissenschaften
Hochschule Merseburg, University of
Applied Sciences

Merseburg, den 27.04.2023

gez. Prof. Dr.- Ing. Markus Krabbes
Rektor der Hochschule Merseburg,
University of Applied Sciences

Anlage 1: Regelstudien- und Prüfungsplan

Studiengang Bachelor AI Engineering - Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften	SWS V Ü P	Semester														Σ
		1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		
		CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	CP	PL	
Mathematische und Technische Grundlagen																45
Elektrotechnische Grundlagen	1 1 -	5 EA														
Mathematik 1a für Ingenieure A	3 3 -	5														
Mathematik 1b für Ingenieure A	3 3 -			5 K120												
Mathematik 2a für Ingenieure A	3 3 -				5 K60											
Messtechnik	3 1 -			5 K90												
Signalverarbeitung	2 1 -						5 K90									
Technische Darstellungslehre	2 2 -	5 K120+K90														
Technische Mechanik 1	2 4 -			5 K120												
Technische Mechanik 2/3	2 3 -				5 K120											
AI Engineering (Schnittstelle KI und Ingenieurwesen)																15
Einführung ins AI Engineering	2 2 -	5 K120														
Industrielle KI-Systeme	3 - -				5 W											
KI-basierte Überwachung und Steuerung von technischen Systemen & Prozessen	2 2 -						5 K90									
Informatik und KI-Grundlagen																30
Data Engineering	2 2 -	5 K120														
Einführung in die Informatik für Ingenieure	3 2 -	5 K120														
Grundlagen des maschinellen Lernens	2 2 -			5 K120												
Software Engineering + IT-Projektmanagement	2 2 -				5 K120											
Deep Learning für Ingenieure	2 2 -				5 K120											
Erklärbare und sichere KI	2 2 -						5 K120									
Sonstige fachübergreifende Grundlagen und überfachliche Schlüsselkompetenzen																10
BWL für Ingenieure	2 1 -			5 K60												
KI-Reflexion und Ethik	2 1 -						5 W									
Projektbereich																10
Projekt Prototyping von KI-Systemen	- 3 -			5 W												
Projekt Machine Learning Programmierung	- 3 -				5 W											
Vertiefungsstudium																40
Pflichtbereich der Vertiefungsrichtung																40
Synergetisches Grundlagenmodul 1	2-4						5 **									
Synergetisches Grundlagenmodul 2	2-4						5 **									
Vertiefungspflichtmodul 1	2-4							5 **								
Vertiefungspflichtmodul 2	2-4							5 **								
Vertiefungspflichtmodul 3	2-4							5 **								
Vertiefungspflichtmodul 4	2-4									5 **						
Vertiefungspflichtmodul 5	2-4									5 **						
Vertiefungspflichtmodul 6	2-4									5 **						
Wahlpflichtbereich der Vertiefungsrichtung																15
Wahlpflichtmodul	2-4							5 **								
Wahlpflichtmodul	2-4							5 **								
Wahlpflichtmodul	2-4									5 **						
Projektbereich der Vertiefungsrichtung																15
Projekt: Modellentwicklung für technische Systeme	- 3 -							5 W								
Projekt: MLOps	- 3 -									5 W						
Interdisziplinäres Projekt im ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt	- 3 -									5 W						
Fachpraktikum und Bachelorarbeit																15
Praktikum																15
Fachpraktikum mit Reflexionseminar														15	PB	
Bachelorarbeit																15
Bachelorarbeit mit Kolloquium														15	BA/KO	
Summe Semester		30		30		30		30		30		30		30	210	

CP - Leistungspunkte (Credit Points) nach ECTS PL - Prüfungsleistung

SWS - Semesterwochenstunde K - Klausur (angegebene Dauer in Minuten) PB - Praktikumsbericht

V - Vorlesung W - Wissenschaftliches Projekt BA - Bachelorarbeit

Ü - Übung EA - Experimentelle Arbeit KO - Kolloquium

P - Praktikum

** - Prüfungsleistung entsprechend gewählter Vertiefungsrichtung

Gemäß §13 (13) der Studien- und Prüfungsordnung können für jedes Modul vom Modulverantwortlichen Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, die als Voraussetzungen für den Erhalt von CP erforderlich sind.

Anlage 2: Vertiefungsrichtungen des Bachelorstudiengangs „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“

Agrarwirtschaft und Technik (Hochschule Anhalt)

Die Vertiefung „Agrarwirtschaft und -technik“ stellt die Konzeption und Entwicklung von KI-Systemen für die Agrarwirtschaft in den Mittelpunkt und befähigt die Studierenden, in diesem Entwicklungsprozess eine federführende Rolle einzunehmen.

Die in der Vertiefung Agrarwirtschaft und -technik erzielten Kompetenzen basieren vor allem auf breit angelegtem und universell anwendbarem Methodenwissen hinsichtlich Fernerkundung, der Bild- und Signalverarbeitung, der domänenspezifischen Wissensrepräsentation sowie der Analyse und Synthese von Fachzusammenhängen im Bereich der Agrarwirtschaft.

In der Vertiefung Agrarwirtschaft und -technik erwerben die Studierenden:

- Kompetenzen, um Sensordaten zu erheben, zu verarbeiten und mit KI-Methoden zu verarbeiten, um automatisiert den Gesundheitszustand von Pflanzen und Tieren zu bewerten,
- Kenntnisse über die Anforderungen an die Genauigkeit von Messungen und die darauf basierenden Analysen durch ein KI-System,
- die Fähigkeit, die Zusammenarbeit von Menschen und KI-Systeme in der Agrarwirtschaft aufeinander abzustimmen und zu gestalten, um den Herausforderungen einer wachsenden Weltbevölkerung und des Klimawandels für die Ernährungssicherung zu begegnen.

Biomechanik und Smart Health Technologies (Hochschule Magdeburg-Stendal)

In der Vertiefungsrichtung Biomechanik und Smart Health Technologies erwerben die Studierenden:

- Kenntnisse über grundlegende Ansätze zur Erfassung, Analyse, Bewertung und Optimierung menschlicher Bewegungen und biomechanisch-physiologischer Adaptationen mittels KI
- Kenntnisse über die Optimierung methodischer Ansätze mithilfe von Data Mining und maschinellem Lernen, insbesondere mit Blick auf die Modellierung und Vorhersage von Bewegungsabläufen und individuellen Entwicklungswegen, z. B. zur Gesundheitsprävention in trainingswissenschaftlichen und soziokulturellen Kontexten
- sowie die Kompetenz zur eigenverantwortlichen Anwendung dieser Ansätze
- die Kompetenz zur Selektion von zur Problemstellung passenden KI-basierten Verfahren für die Automatisierung von Bewegungsanalyse, -modellierung und -prädiktion in den Bewegungswissenschaften,
- ein Verständnis der Wechselbeziehung zwischen analytischer Deskription und KI-basierter Prädiktion im Kontext bewegungswissenschaftlicher und medizinischer Fragestellungen,
- Kompetenzen zur Anwendung geeigneter Verfahren zur Rule Detection, sowohl in taktischen als auch in ätiopathologischen Kontexten
- die Fähigkeit zur interdisziplinären Kommunikation und Zusammenarbeit mit Akteurinnen und Akteuren aus Industrie, Gesundheit, Sport und Gesellschaft, insbesondere im Rahmen von Projekten
- (weitere) human- und sozialwissenschaftliche Kompetenzen.

Fertigung, Produktion, und Logistik (Otto-von-Guericke Universität Magdeburg)

Die Vertiefung „Fertigung, Produktion und Logistik“ befasst sich mit der Konzeption und Implementierung von KI-Systemen für fertigungstechnische, produktionswirtschaftliche und logistische Prozesse und Systeme. Im Verlauf der Vertiefung lernen die Studierende, wie KI-Methoden, -Modelle und -Technologien eingesetzt werden können, um die Effizienz und Qualität inner- und außerbetrieblicher Prozesse im Umfeld der Fabrik zu verbessern.

Die in der Vertiefung Fertigung, Produktion, und Logistik erzielten Kompetenzen befähigen die Studierenden

- KI-Methoden, -Modelle und -Technologien für die Überwachung, Verhaltensvorhersage, Steuerung und Optimierung von fertigungstechnischen, produktionswirtschaftlichen und logistischen Prozessen und Systemen zu konzipieren und zu implementieren,
- fertigungstechnische, produktionswirtschaftliche und logistische Prozesse und Systeme zu modellieren und digital abzubilden,
- die Anwendungstauglichkeit von KI-Methoden, -Modellen und -Technologien für Problemstellungen der Anwendungsdomäne einschätzen,
- Fertigungs-, Produktions- und Logistiksysteme derart zu planen bzw. zu erweitern, um relevante Daten für die Anwendung von KI-Lösungen zu generieren und aufzubereiten (z.B. durch die Integration von Sensorsystemen und sensordatenverarbeitende Algorithmen),
- KI-Lösungen für Industrieanwendungen zu operationalisieren, zu verwalten sowie sicherzustellen, dass sie zuverlässig und effektiv arbeiten (MLOps).

Green Engineering (Hochschule Merseburg)

Die Vertiefung „Green Engineering“ stellt die Entwicklung von KI für nachhaltige Prozesse in der Industrie in den Mittelpunkt und befähigt die Studierenden in diesem Prozess eine führende Rolle einzunehmen.

In der Vertiefung Green Engineering erwerben die Studierenden:

- Kompetenzen in der Beurteilung und Verbesserung der Nachhaltigkeit technischer Prozesse,
- Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der KI-Anwendung für die nachhaltige Automatisierung von technischen Prozessen,
- Kenntnisse in der Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleittechnik,
- Fähigkeiten und Kenntnisse in der Verfahrens- und Prozesstechnik,
- Kompetenzen in der Gestaltung und im Betrieb nachhaltiger Anlagen und Maschinen durch Predictive Maintenance.

Mobile Systeme und Telematik (Hochschule Harz)

Die Vertiefung „Mobile Systeme und Telematik“ befasst sich mit dem Einsatz von KI-Technologien in mobilen Systemen. Der Begriff mobile Systeme umfasst hierbei eine Vielzahl an kognitiven Assistenzsystemen, wie z.B. autonome, mobile Roboter, Exoskelette als intelligente Assistenten bei körperlicher Arbeit sowie Companion-Systeme, die sich ihren Nutzenden individuell anpassen. Anwendung finden solche Systeme u.a. in Industrie, Verkehr und Gesundheitswesen. Entscheidend für den erfolgreichen Einsatz mobiler Technologien ist der Informationsaustausch dieser Systeme untereinander oder mit Steuereinheiten. Die Telematik (Integration von *Tele*kommunikation und *Informa*tik) bildet daher einen weiteren Baustein der Vertiefung an der Hochschule Harz. Sie bezeichnet allgemein die Informationsverknüpfung über mindestens zwei Informationssysteme. Dabei können verschiedene Informationsgrundarten und Kommunikationsaspekte einschließlich der Datensicherheit und -Zuverlässigkeit betrachtet werden.

Im Laufe des Vertiefungsstudiums erwerben die Studierenden:

- Kenntnisse über geeignete KI-Ansätze zum Training mobiler Robotersysteme, z.B. damit diese selbstlernend und sicher mit ihrer Umgebung interagieren,
- Kompetenzen zur Umsetzung von Lokalisierung und Navigation mobiler Roboter,
- die Fähigkeit digitale Signalverarbeitungssysteme von der Signalerfassung bis zu deren Auswertung zu konzipieren und in praxisrelevante, technische Zusammenhänge zu bringen sowie deren Probleme und Lösungsmöglichkeiten zu beurteilen,
- Kenntnisse über Kommunikations- und Datenstandards in Industrie und IT sowie eine Unterscheidung von Daten von Neuanlagen und Bestandsanlagen,
- die Fähigkeit Architekturen für Assistenzsysteme verschiedener, industrieller Zielgruppen zu planen und umzusetzen,
- Kenntnisse über Techniken und Systeme des Data Engineering für KI-basierte mobile Systeme im Hinblick auf Zuverlässigkeit und Sicherheit,
- Kenntnisse über hybride Modellierungsansätze, die Kombination aus der physikalischen Simulation und Verfahren des maschinellen Lernens kombinieren,
- Kenntnisse über Risikomodelle im Bereich der mobilen Systeme im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI.